

Satzung der Stadt Schwentental über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt Schwentental wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) mit Hauptwohnsitz in Schwentental ist. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten; Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Stadt Schwentental.
3. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der Senioren. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senioren an.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, den er den Organen der Stadt vorlegt und erläutert. § 16a GO bleibt unberührt.
6. Die Stadt Schwentental unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Stadt behandelt werden.
7. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen.
2. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
3. Für die Unterrichtung des Seniorenbeirates über alle wichtigen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, ist die Bürgermeisterin verantwortlich. Die Unterrichtung

erfolgt, indem der Seniorenbeirat alle entsprechenden Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu öffentlichen und nicht öffentlichen - sofern es sich um beiratsrelevante Themen handelt - Sitzungen der Stadtvertretung und aller städtischen Ausschüsse erhält.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. im Jahr der Wahl vollenden werden und im Übrigen hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.
3. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
4. Der Wahltermin wird von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
6. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
7. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
8. Die Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Schwentental in der örtlichen Presse, im Schwententaler Stadtmagazin und auf der Internetseite der Stadt.
9. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevorstand angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
10. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorstandsrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

11. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 14.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
12. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
13. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevorstand berufen.
14. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist amtlich bekannt zu machen.
15. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
16. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin einberufen, die die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 4

Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem 1./ der 1. Stellvertreter/in
 - dem 2./ der 2. Stellvertreter/in
 - dem / der Schriftführer/in.Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
2. Der / die Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
3. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 6

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder zusammen. Der Beirat soll mindestens zu vier Sitzungen im Jahr zusammen kommen.

§ 7

Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Schwentental über die Zahlung von Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld.

§ 8

Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwentental, den 25.02.2010

L.S.

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin